

Pokalordnung der Bundeskommission Modellflug im Deutschen Aero Club e.V.

1. Begriffsbestimmung

1.1 Pokale im Sinne dieser Pokalordnung sind alle Ehrenpreise, die durch die Bundeskommission für bestimmte Leistungen im Bereich des Sports vergeben werden, soweit sie nicht in den Bereich der Ehrungsordnung fallen. Solange nicht eine spezielle Ausführung vorgeschrieben ist, hat die Ausführung des Ehrenpreises (Pokale im eigentlichen Sinn, Medaillen, Teller, Ehrentafeln, Urkunden u.ä.) keinen Einfluss auf die Geltung der Pokalordnung.

2. „Wanderpokale“

2.1 Ehrenpreise, die nicht in den Besitz des Geehrten übergehen, werden als Wanderpokale bezeichnet.

2.2 Stiftung eines Wanderpokals

2.2.1 Eine Person kann der Bundeskommission die Stiftung eines Wanderpokals anbieten. Die Bundeskommission Modellflug ist nicht verpflichtet das Angebot einer Stiftung anzunehmen.

2.2.2 Der Stifter eines Wanderpokals kann folgende Punkte festlegen:

- a) Name des Wanderpokals.
- b) Leistung, für die der Wanderpokal verliehen wird.
- c) ob der Pokal dauernd weiter verliehen wird oder in den Besitz eines Sportlers übergehen kann.
- d) wenn zutreffend: Bedingungen, unter denen der Pokal in den Besitz eines Sportlers übergeht.
- e) wenn zutreffend: wer die Kosten für einen neuen Pokal zu tragen hat.

2.2.3 Ein Angebot kann nur angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das materielle Eigentum an dem Pokal geht mit der Stiftung auf die Bundeskommission Modellflug über.
- b) Die alleinige Verantwortung und Entscheidung über die Verleihung des Wanderpokals liegt bei der Bundeskommission Modellflug.

2.2.4 Über die Annahme des Angebotes einer Stiftung eines Wanderpokals entscheidet:

- a) bei Wanderpokalen, bei denen nach Erfüllung bestimmter Bedingungen der Ehrenpreis in den Besitz eines Sportlers übergeht und danach durch einen neuen Ehrenpreis ersetzt wird, die Mitgliederversammlung der Modellflieger.
- b) bei Wanderpokalen, bei denen nach Erfüllung bestimmter Bedingungen der Ehrenpreis in den Besitz eines Sportlers übergeht und danach der Wanderpokal nicht mehr vergeben wird, der Vorstand.
- c) bei Wanderpokalen, die dauernd weiter verliehen werden und bei denen der Ehrenpreis nicht in den Besitz eines einzelnen Sportlers übergehen kann, der Vorstand.

2.3 Verzeichnis der Wanderpokale

Die Geschäftsstelle der Bundeskommission Modellflug führt ein Verzeichnis über die Wanderpokale. Für jeden Wanderpokal muss erfasst sein:

- a) Name des Wanderpokals
- b) Leistung, für die der Wanderpokal verliehen wird
- c) momentaner Inhaber (mit Name und Anschrift)
- d) Wettbewerb, bei dem der Wanderpokal verliehen wurde (einschließlich Ort und Datum)
- e) angegebener Adressat und Zeitpunkt der Rücksendung des Wanderpokals

2.4 Verfahren der Weitergabe

- 2.4.1 Jeder Sportler, dem ein Wanderpokal verliehen wird, hat den Erhalt des Ehrenpreises auf einem Formblatt durch Unterschrift zu bestätigen. Der Ausrichter der Siegerehrung ist dafür verantwortlich, dass die Bestätigung erfolgt. Ohne Empfangsbestätigung kann der Ehrenpreis nicht ausgehändigt werden.
- 2.4.2 Jedem Sportler, der einen Wanderpokal zurücksendet, wird die Rücksendung schriftlich bestätigt.
- 2.4.3 Wenn die Rücksendung nicht an die Geschäftsstelle der Bundeskommission Modellflug erfolgt, ist der Adressat dafür verantwortlich, dass diese unverzüglich schriftlich über die ordnungsgemäße Rücksendung informiert wird.

2.5 Verantwortung des Inhabers

- 2.5.1 Der Sportler, dem ein Wanderpokal für einen bestimmten Zeitraum verliehen wurde, wird als Inhaber bezeichnet. Wird ein Wanderpokal für Leistungen einer Mannschaft verliehen, so gilt der Mannschaftsführer als Inhaber. Ist kein Mannschaftsführer vorhanden, gilt der Mitgliedsverband als Inhaber, dem die Mehrzahl der Mannschaftsmitglieder angehören.
- 2.5.2 Der Inhaber ist dafür verantwortlich, dass
- a) der Ehrenpreis in gutem Zustand erhalten wird.
 - b) der Namen des Gewinners und das Datum der Verleihung in gleicher Weise, wie sie durch die vorhergehenden Sieger vorgegeben wurden, eingraviert wird.
 - c) der Ehrenpreis für den Zeitraum, in welchem er ihn innehat, gegen Verlust versichert ist.
 - d) der Ehrenpreis an die auf der Übernahmeerklärung angegebene Adresse rechtzeitig für eine erneute Vergabe übersandt wird. Die Kosten für den Versand und die sachgerechte Verpackung hat der jeweilige Inhaber zu tragen.

3. Zusätzliche Bestimmungen

- 3.1 Jeder Ehrenpreis ist mit dem Hinweis zu versehen, dass er Eigentum der Bundeskommission Modellflug ist. Bei Übergang des Ehrenpreises in den Besitz eines Sportlers ist dieser Übergang schriftlich durch die Geschäftsstelle der Bundeskommission Modellflug zu bestätigen.
- 3.2 Wenn ein Wanderpokal zu einem vorgesehenen Zeitpunkt nicht verliehen werden kann, ist der Ehrenpreis in der Geschäftsstelle der Bundeskommission Modellflug zu verwahren.
- 3.3 Wenn die Verleihungsgrundlage für einen Wanderpokal dauernd weggefallen, wird der Ehrenpreis in der Geschäftsstelle der Bundeskommission Modellflug verwahrt. Die Mitgliederversammlung der Modellflieger kann eine andere Regelung treffen.